

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1915

5 (1.5.1915)

Zeitschrift

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 5

Er erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

Mai 1915

Der Anzeigenpreis für den Raum
einer Zeile von 3670 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Nach-
druck wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

2. Jahrgang

Inhalt: 2. Die gerichtliche Betreibung von Forderungen an im Felde stehende Schuldner betr. Die Gewährung von Darlehen an Private auf Schuldschein seitens der Sparkassen betr. Reichsanleihe betr. 4. Die unständig Beschäftigten in der Kassenpraxis. 6. Mosbach. Karlsruhe. Kriegsleihe betr. Ausdehnung der Kriegswochenhilfe. Die Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges betr. Haben vorgedruckte Vertragsbedingungen eine rechtliche Bedeutung? Die Gewährung von Witwengeld. Die Anrechnung der Militärdienstleistungen auf die Beamtengehälter. Mehr Achtung vor der ländlichen Scholle! Niederschlagen von Unterdrückungen gegen Kriegsteilnehmer. Der Anspruch auf reichsgerichtliche Judikatur und Waisenaussteuer. Die Bitte um erbeutete Waffen. Die Krankenkasse für städtische Beamte im Großherzogtum Baden. 7. Das neue Volksschullehrerbüch. Führung von Kriegstagebüchern. Wochenhilfe während des Krieges. Bezirksversammlungen. Verbandsentwicklung. Feuerversicherung. Nach dem Siege! 8. Rechnungswesen.

2. Sparkassenwesen.

Die gerichtliche Betreibung von Forderungen an im
Felde stehende Schuldner betr.

Die Zwangsvollstreckung gegen Kriegsteilnehmer aufgrund vollstreckbarer Schuldtitel wird an sich von der in § 2 des Gesetzes, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 328 ff) angeordneten Unterbrechung des Verfahrens nicht betroffen, da die zivilprozessualen Bestimmungen über Unterbrechung des Verfahrens im Allgemeinen auf die Zwangsvollstreckung keine Anwendung finden. Eine Zwangsvollstreckung gegen Kriegsteilnehmer ist daher nur insoweit zulässig, als sie durch § 5 des obigen Gesetzes für unzulässig erklärt ist. Durch § 5 Ziffer 2 ist für unzulässig erklärt die Versteigerung von Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, nicht aber die Zwangsverwaltung. Nach diesseitiger Auffassung ist daher, wenn ein Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Titels die Zwangsverwaltung über ein seinem im Kriege befindlichen Schuldner gehöriges Grundstück beantragt, diesem Antrag vom Vollstreckungsgerichte zu entsprechen und dieser Beschluß von Amtswegen dem Schuldner zuzustellen (vergl. auch die Bekanntmachung im Justizministerialblatt Nr. 19 vom 3. September 1914 S. 134/35). Sollte ein Gericht anderer Ansicht sein und die Anordnung der Zwangsverwaltung und

Zustellung des Beschlusses verweigern, so wäre eine Beschwerde hiergegen nicht an das Ministerium, sondern an das dem Vollstreckungsgericht vorgesetzte Gericht zu richten.

Aus dem Schreiben der Sparkasse vom 2. Dezember 14. Js. scheint übrigens hervorzugehen, daß nicht nur über die Verweigerung der Anordnung der Zwangsverwaltung und deren Zustellung durch die Gerichte Klage geführt werden will, sondern auch darüber, daß einzelne Gerichte die Zustellung der Klage an die im Kriege befindlichen Schuldner verweigern. Diese Weigerung ist nach der herrschenden Ansicht unbegründet (vergl. auch obige Bekanntmachung im Justizministerialblatt 19 S. 133), und wäre dagegen die Beschwerde an das vorgesetzte Gericht einzulegen. Dagegen ist richtig, daß mit der Zustellung der Klage an den Kriegsteilnehmer nach § 2 des Gesetzes vom 4. August 14. Js. zugleich eine Unterbrechung des Verfahrens eintritt, vorbehaltlich der Ausnahme der §§ 3 und 4 des Gesetzes, mit der Wirkung, daß keine Verhandlungen gegen ihn stattfinden, keine Urteile gegen ihn erwirkt werden können usw. Ein vollstreckbarer Titel wird daher gegen ihn während der Dauer des Krieges nicht zu erlangen sein.

Es mag zugegeben werden, daß, wie in dem Schreiben vom 13. November 14. Js. ausgeführt, für die Sparkassen und deren Gläubiger sich hieraus unerwünschte Folgen ergeben u. mag auch zu treffen, daß diese für sie ungünstige Rechtslage von einzelnen böswilligen Schuldnern ausgenützt wird.

Gleichwohl sehen wir uns nicht in der Lage, mit dieser Begründung eine Aenderung des Gesetzes vom 4. August lt. Jz. bei der Reichsregierung zu beantragen, da wir uns in Anbetracht des mit jenem Gesetze offenbar verfolgten Zweckes, die Kriegsteilnehmer während der Dauer des Krieges vor Rechtsverfolgungen in der Heimat sicherzustellen, von einem derartigen Schritte keinen Erfolg versprechen. Wir müssen es daher den Sparkassen überlassen, falls sie die ihnen aus jenem Gesetz drohenden Gefahren in der That für so bedeutsam erachten und sich einen Erfolg hiervon versprechen, ihrerseits bei der Reichsregierung wegen einer Aenderung des Gesetzes vom 4. August lt. Jz. vorstellig zu werden.

(Erlaß Gr. Justizministeriums v. 8. 10. 14 Nr. 46 026.)

Die Gewährung von Darlehen an Private auf Schuldschein seitens der Sparkassen betr.

Was das Gesetz betrifft, die Revisionsbeamten durch die Bezirksamter anweisen zu lassen, es nicht zu beanstanden, wenn während des Krieges ablaufende Bürgschaftsdarlehen der Sparkassen nicht neu geregelt werden, so haben wir bereits in einem Einzelfalle erklärt, daß von Aufsichtswegen nichts dagegen zu erinnern sei, wenn die Betreibung der Heimzahlung oder die Erneuerung der an Kriegsteilnehmer gewährten jetzt fälligen Schuldscheindarlehen bis zur Rückkehr der Schuldner verschoben werde. Wir wollen es auch nicht beanstanden, wenn von einer Neuregelung der Schuldscheindarlehen während des Krieges auch dann abgesehen wird, wenn der Schuldner nicht Kriegsteilnehmer ist. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß die Sparkasse gewissenhaft prüft, ob die Haftung der Bürgen nicht mit Ablauf der Zeit, für welche das Darlehen gewährt ist, erlischt (§ 777 B.G.B.) und daß sie, wo nötig, eine Verlängerung der Bürgschaft erwirkt.

(Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 8. 5. 15 Nr. 19 469.)

Reichsanleihe betreffend.

In der Presse wird darauf hingewiesen, daß ein großer Teil derjenigen Personen, welche Reichsanleihe für Kriegszwecke (Kriegsanleihe) gezeichnet und dafür Sparkassenguthaben verwendet haben, nicht in der Lage ist, die Reichsschuldverschreibungen nebst Zins- und Erneuerungsscheine zu Hause sicher aufzubewahren. Nur einige wenige Sparkassen haben Stahlkammern mit Schrankfächern, die zur Aufbewahrung von Wertpapieren vermietet werden, während gegen die Annahme solcher Papiere in offenem Depot seitens der Sparkassen im Hinblick auf § 4 Sparkassengesetz Bedenken bestehen können. Für die Aufbewahrung eine Bank in Anspruch zu nehmen, sind die in Betracht kommenden Kreise selten ge-

neigt. Es wird deshalb vorgeschlagen, diejenigen Einleger, die nicht ohnehin Schuldbuchforderungen, sondern Schuldverschreibungen verlangt haben, darauf aufmerksam zu machen, daß sie an Stelle der ihnen zugetheilten Schuldverschreibungen durch einen Antrag, den die Sparkassen vermitteln könnten, gebührenfrei eine Schuldbuchforderung im Nennwert der Schuldverschreibungen erwerben und dabei bestimmen können, daß die Zinsen entweder ihnen zugesandt oder an die Sparkasse bezahlt werden. Im letzteren Falle wären sie von der Sparkasse als Einlage zu behandeln und auf (gelegentliche) Vorlage des Sparkassenbuchs in diesem gutzuschreiben.

Wenn von den Sparern beabsichtigt ist, ihre Schuldverschreibungen bald wieder zu veräußern, so empfiehlt sich die Umwandlung in eine Schuldbuchforderung nicht, weil zum Zweck des Verkaufs zunächst erst wieder für die Schuldbuchforderung eine Schuldverschreibung ausgereicht werden müßte, was einige Kosten verursacht.

Die Bestimmungen über das Reichsschuldbuch sind enthalten im Reichsgesetzblatt von 1910 S. 840 ff und im Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1910 S. 218 ff.

Da aber auch der Eintrag in das Reichsschuldbuch nicht in allen Fällen eine genügende Abhilfe bringen wird, wollen wir die obigen aus § 4 des Sp.-G. fließenden Bedenken zurüdtreten lassen und gestatten, daß die Sparkassen Schuldverschreibungen über Kriegsanleihe nebst Zins- und Erneuerungsscheine für ihre Spareinleger unter Beachtung der folgenden Bestimmungen in Verwahrung nehmen:

1. Die Verwahrung ist zu beschränken auf diejenigen Schuldverschreibungen über Kriegsanleihe, welche durch Vermittelung der Sparkasse aus dem Einlageguthaben des Hinterlegers erworben worden sind. Der Nennwert der Schuldverschreibungen und das noch bestehende Einlageguthaben des Hinterlegers dürfen zusammengerechnet den jahungsgemäßen Höchstbetrag für Spareinlagen nicht übersteigen.

2. Der Hinterleger muß sich damit einverstanden erklären, daß die Sparkasse die Zinscheine einlöst und den Betrag — gegen Quittung im Sparbuch bei dessen Vorlage — als Einlage behandelt.

3. Für die Aufbewahrung der Papiere kann für jedes angefangene Jahr eine Gebühr von 20 bis 50 Pfg. von 1000 M Nennwert angelegt werden.

4. Ueber die Hinterlegung ist dem Hinterleger eine Bescheinigung zu erteilen, die, wie die Quittung über Einlagen, vom Rechner und Kontrolleur zu unterzeichnen ist.

Die Bescheinigung kann in das Sparbuch, auf ein besonderes Blatt, gesetzt werden.

In die Bescheinigung kann die Bestimmung aufgenommen werden, daß das hinterlegte Wertpapier

an den Inhaber der Bescheinigung ausgefolgt werden darf, die Sparkasse also nicht verpflichtet ist, die Empfangsberechtigung des Vorzeigers der Bescheinigung zu prüfen.

5. Zur Annahme von Wertpapieren nach diesen Bestimmungen wäre wegen der damit verbundenen Erweiterung der Gemeindebürgerschaft gemäß § 9 Sp. Gesetz die Zustimmung der bürgerlichen Gemeinden und unsere Genehmigung erforderlich.

6. Ueber den Eingang und Ausgang solcher Wertpapiere wären von den Sparkassen dem Klassenbuch, der Kontrollliste und dem Kontobuch ähnliche Bücher zu führen. Die Wertpapiere würden von der Hinterlegungskommission gegen Ausstellung von Hinterlegungsscheinen in Verwahrung genommen. Diese Scheine und die mit Bescheinigung über den Rückempfang des Depots zurückgegebenen Depot-scheine oder besondere Bescheinigungen über zurück-erhaltene Depots (wenn der Depotschein ins Sparbuch eingetragen wird) wären als Beilagen zu dem Kontobuch über Depots jahrgangweise zu sammeln.

Im weiteren wird beklagt, daß einzelne Sparkassen es ablehnen, Zinscheine von Reichsanleihe als Einlagen anzunehmen. Da wohl jede Sparkasse Kriegsanleihe besitzt, also ohnehin Zinscheine einer Einlösungstelle oder einer Bank vorlegen muß, sollte sie im Interesse ihrer Sparer auch deren Zinscheine an Zahlungsstatt annehmen.

(Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 22. 4. 15 Nr. 17 965.)

4. Versicherungswesen.

Die unständig Beschäftigten in der Klassenpraxis.

Von Verwalter Müller-Wolfach i. B.

Die Unsicherheit und Zweifel, die in der Behandlung der jetztigen „Unständigen“ in der Praxis herrschen, veranlassen mich zu dem Versuch einer möglichst erschöpfenden Darstellung in folgenden Ausführungen:

1. Was die Klarstellung des Begriffs selbst anbelangt, ist von berufener Seite wohl zur Genüge in der Fachpresse während der Einführung geschrieben worden. Hahn, Dittmann, Hoffmann sprechen sich in ihren Kommentaren übereinstimmend dahin aus, daß § 16 RVD. in unmittelbarem Zusammenhang mit §§ 441 ff. steht und insbesondere, daß die §§ 441 ff. dann keine Anwendung finden, wenn die Befreiungsbestimmungen des Bundesrats zu § 168 in Betracht kommen. In der Praxis spielt daher fragl. Bundesratsverordnung zu § 168 bei Durchführung der besonderen Vorschriften hinsichtlich der Unständigen eine bedeutende Rolle, ganz besonders beim Zusammentreffen mehrerer Beschäftigungen. Auf den weiter unten zur Sprache kommenden,

bei unserer Klasse eingeführten Formularen habe ich zum Begriff folgende Erläuterung aufdrucken lassen: „Unständig ist diejenige Beschäftigung, die nach Natur der Sache auf weniger als 1 Woche beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt ist und von Personen verrichtet wird, die sich vollständig oder doch zu einem erheblichen Teil durch Lohnarbeit unterhalten. Hier scheidet also aus: Tätigkeit von selbständigen Personen, Rentnern usw., die gelegentlich einmal gelohnte Arbeit nebenher verrichten, Beschäftigung von ungewisser Dauer wie auch nur zeitweise Beschäftigung (etwa nur zu bestimmten Stunden, aber regelmäßig und wenigstens einmal in der Woche). Hiernach handelt es sich hier um Personen, deren Beruf hauptsächlich die Lohnarbeit bildet, die aber ohne ständiges Arbeitsverhältnis, bald hier bald dort, heute mit dieser morgen mit jener Arbeit beschäftigt sind.“ — Damit glaubte ich den Begriff in der Hauptsache festzustellen. Daß jeder Fall im Hinblick auf die subjektiven Verhältnisse des Einzelnen einer genauen Prüfung bedarf, ist selbstverständlich.

2. Vor Inkrafttreten der RVD. war durch Landesgesetze in verschiedenen Staaten, so in Baden allgemein, in Württemberg bezügl. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die Krankenversicherung der „Unständigen“ geregelt. Die RVD. brachte aber nun auch in diesen Staaten eine grundsätzliche Aenderung. Ob mit Vor- oder Nachteilen verbunden, bleibt hier außer Betracht. Durch meinen regen Verkehr mit Kollegen anderer Klassen habe ich allerdings erfahren, daß die Frage der Unständigen, hauptsächlich während der Neuorganisation, ein großes Schmerzenskind der meisten bad. Klassen war und vielleicht heute noch ist. Bei Uebernahme der Mitglieder der Gemeindekrankenkasse auf 1. Januar 1914 begnügten sich viele Klassen, schon mit Rücksicht auf die vorgeschriebene getrennte Buchführung damit, zwischen Freiwilligen und Unständigen keinen Unterschied zu machen, und die Umfrage, wie die einzelne Klasse die „Unständigen“ behandle, wurde kurz damit beantwortet „unsere Klasse hat keine Unständigen“. Daß dies die einfachste Regelung ist, will ich nicht bestreiten, ob dies aber mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar, ist die andere Frage, welche jeder Klassenpraktiker mit einem ausdrücklichen „Nein“ beantworten wird, da es m. E. keinen Bezirk und keine Gemeinde gibt, wo sich keine Unständige befinden.

Wenn auch manchmal in der Praxis mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse eine gesetzliche Bestimmung umgangen wird, so scheint es mir doch gerade hier nicht am Platz zu sein; denn

dadurch, daß bei den Unständigen Versicherungs-pflicht vorliegt, sind auch die hierauf Bezug habenden Vorschriften wesentlich strenger, als diejenigen über die Freiwilligen, was schon die Verhältnisse der hier in Betracht kommenden Kreise im Hinblick auf die soziale Fürsorge mit sich bringen. Also, meine Ansicht geht dahin, wenn auch viel Mühe, Verdruß und umfangreiche Verwaltungsarbeit, so doch äußerste Pflichterfüllung auch in dieser Beziehung! Demnach grundsätzliche Scheidung: „Unständig“ und „Freiwillig“. Den Fall, wo der Unständige gemäß § 313 RVD. die Wahl hat, werde ich weiter unten (5.) besprechen. In obigen Ausführungen meine ich nur die durch die RVD. grundsätzlich herbeigeführten Änderungen bei früher bestandener landesgesetzlicher Regelung.

3. Die Verhältnisse in Stadt und Land sind im allgemeinen und im besonderen nach den Erwerbsverhältnissen so grundverschieden, daß gerade bei der Durchführung der unständigen Krankenversicherung in der Praxis selbst der Weg zu suchen ist, der sich innerhalb des Wesens dieser Sonderbestimmungen als der zweckmäßigste und gangbarste zeigt. Indem gemäß § 444 RVD. bei Ermittlung der Unständigen eine Mitwirkungspflicht des Versicherungsamts, der Gemeindebehörde usw. besteht und dann nicht zuletzt die Landesversicherungsanstalt wegen der Markenklebung ein reges Interesse an den Unständigen hat, möchte ich, ungefähr wie hier, dringend empfehlen, in Ausführung der Sonderbestimmungen eine genaue Regelung bis ins einzelne unter den beteiligten Amtsstellen herbeizuführen. Die Behandlung der Unständigen im hiesigen Bezirk ist folgende:

a) seiner Pflicht entsprechend meldet sich der Unständige zur Registereintragung bei der Kasse. Nach Klarstellung durch den Kassenbeamten, daß Antragsteller unständig ist, wird eine besondere Ausweiskarte, welche zugleich als Quittungsbuch für die von ihm selbst geleisteten Beiträge im Hinblick auf § 452 RVD. dient, verabsolgt, auf welcher die in Betracht kommenden Bestimmungen, wie auch die Beitragsverfalltage aufgedruckt sind. Diese Ausweiskarte hat den Zweck, dem Arbeitgeber den Nachweis der Kassenmitgliedschaft, schon im Hinblick auf § 577 RVD. durch Einsichtnahme zu erbringen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, falls ein von ihnen beschäftigter „Unständiger“ sich nicht als Mitglied ausweist, die Kasse zu verständigen. Die Kontrolle durch die Arbeitgeber über die Unständigen ist deshalb hier eine sehr wirksame.

b) obwohl es ausschließlich Sache der Kasse ist, die Versicherungspflicht selbständig festzustellen, hat es sich doch bewährt, daß jede anerkannte Meldung

eines Unständigen zur Kenntnis der Gemeinde gelangt, da hierdurch die Möglichkeit gegeben ist, sowohl mit Rücksicht auf die Drittelbelastung der Gemeinde (§ 453 RVD.) als auch bei evtl. Nichtbeachtung der Meldevorschriften seitens der Arbeitgeber Einspruch zu erheben, da in kleinen Städten und Landgemeinden die Gemeindeorgane über solche Vorgänge und Verhältnisse meistens genau unterrichtet sind.

c. die Anforderung des Gemeindeanteils für die Unständigen erfolgt in Form einer Abschrift des Unständigenverzeichnisses, welches eine Rubrik „Gemeindeanteil“ enthält (als Doppelkonto gedacht). In der Annahme, daß Anweisung des angeforderten Betrags nunmehr erfolgt ist (in etwa 8—14 Tagen), erscheint der Einzahler mit der Quittung zur Geldabholung. Die Abschrift dieses Unständigenverzeichnisses bleibt im Besitz der Gemeindeverwaltung und nach Ablauf eines weiteren Vierteljahres wird solche zur Ergänzung hinsichtlich des abgelaufenen Vierteljahres geholt usw., wodurch die Gemeinde auf einfache Weise in den Besitz eines Nachweises über die Unständigen gelangt.

d) die Löschung im Verzeichnis wird von Amtswegen dann gemacht, wenn die Pflichtmitgliedschaft durch Meldung seitens eines Arbeitgebers bargetan; wenn Verzug aus dem Kassenbeleg einwandfrei festgestellt; wenn Todesfall eingetreten; wenn die Pflichtmitgliedschaft bei einer andern Kasse nachgewiesen ist. Sowohl für die Amtslöschung als auch für die Löschung auf Antrag ist je ein besonderes Formular im Gebrauch. Bei der Löschung auf Antrag wird der Grund auf seine Richtigkeit, soweit möglich, geprüft. In der Ausweiskarte wird nach Löschung im Verzeichnis an vorgegebener Stelle das Ende der Mitgliedschaft zwecks Vermeidung von unrechtmäßiger Benützung der Kasse eingetragen.

Die Erfahrungen, die hier durch obige Regelung in dieser kurzen Zeit gemacht wurden, sind durchaus gute und sind eigentliche Schwierigkeiten kaum mehr zu nennen. Für ländliche Verhältnisse möchte ich ähnliche Regelung durchaus empfehlen. Daß größere Städte diesen Weg einschlagen können, möchte ich bezweifeln. Wohl aber läßt sich m. E. durch Einführung von besonderen Ausweiskarten, Verständigungspflicht der Kasse seitens der Arbeitgeber bei Beschäftigung eines sich nicht im Besitze einer noch gültigen Ausweiskarte befindlichen vermutlichen Unständigen, geordnete Mitwirkung der Meldepolizei usw. ebenfalls ein annähernd gangbarer, zweckmäßiger Weg finden.

4. Anlässlich der Neuorganisation im letzten Jahre erfolgte im hiesigen Bezirk die erstmalige Feststellung der Unständigen wie folgt:

In jeder Gemeinde wurde Tagfahrt anberaumt. Anwesend waren der Bürgermeister und Ratschreiber der Gemeinde, der Rechner der dritten Zahlstelle und der Geschäftsführer der Kasse. Letzterer brachte die Verzeichnisse der nicht von einem Arbeitgeber ständig gemeldeten Kassenmitglieder mit. An Hand dieser Verzeichnisse wurden die Verhältnisse jedes obiger Kassenmitglieder in Bezug auf die Versicherungsart geprüft und das Ergebnis war für alle Teile befriedigend, denn die Kasse hatte ein Interesse an den Unständigen wegen Klärung des Versicherungsverhältnisses, die Gemeinde dagegen suchte sie wegen der Mittelbelastung möglichst als freiwillige zu belassen, wie bei der früheren Gemeindefrankenkasse. Aus diesem Grunde war Erörterung der Erwerbsverhältnisse des einzelnen nötig, um objektiv entscheiden zu können, ob „freiwillig“ oder „unständig“. Durch diese Erörterung stellte sich eine Anzahl Arbeitgeber heraus, welche ihre Meldepflicht umgingen dadurch, daß sie den Beschäftigten veranlaßten, sich als „freiwillig“ bei der früheren Gemeindefrankenkasse aufnehmen zu lassen. Daß dies unter der Herrschaft des alten Gesetzes bei vielfach mangelnder Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bei den zur Durchführung beauftragten Personen durchging, braucht den Kenner der Sache nicht zu wundern. Daß es aber heute nicht mehr gleichgültig ist, ob ein „Unständiger“ als „Freiwillig“ behandelt wird, geht schon daraus hervor, daß die Freiwilligen gemäß § 314 RVD. bei zweimaliger Nichtbezahlung der Beiträge die Mitgliedschaft verlieren, während es bei den „Unständigen“ eine Streichung in diesem Sinne nicht gibt. Die so erfolgte erstmalige Feststellung der Unständigen gab also im weiteren Sinne zugleich eine Ebnung der Versicherungsart der Mitglieder überhaupt. Im Anschluß hieran möchte ich es nicht veräumen, daran zu erinnern, daß es dringend Not tut, vor Anerkennung eines Unständigen dessen Verhältnisse genau klar zu legen, da unter dieser Flagge häufig der Versuch gemacht wird, auf unrechtmäßige Weise zum Schaden der übrigen Versicherten oder auf Drängen des sich um die Meldepflicht drückenden Arbeitgebers bei ständigem Verhältnis in die Kasse hereinzukommen. In letzterer Hinsicht habe ich hauptsächlich Akkordarbeiter, Steinschläger, Waldarbeiter, wie nicht zum mindesten Monatsfrauen usw. im Auge, wo ein ständiges Arbeitsverhältnis vorliegt, aber ein solches vielleicht seitens des Arbeitgebers wegen anscheinender Kompliziertheit bestritten wird.

Auch mancher, der im Hinblick auf das erforderliche ärztliche Gesundheitszeugnis gemäß § 176 RVD. keine Aussicht auf Aufnahme hat, versucht vielleicht den Weg als „unständig“ in die Kasse. Bei

Anerkennung als „unständig“ ist deshalb mit aller Vorsicht objektiv zu Werke zu gehen, ohne natürlich den Zweck der sozialen Gesetzgebung zu gefährden.

5. Bereits weiter oben (s. Schlußsatz von 2) habe ich die Frage der freiwilligen Fortversicherung gemäß § 313 RVD. erwähnt. Vielfach kommt es vor, daß ein ständiger Arbeiter wegen Betriebseinstellung usw. gezwungen ist, zur unständigen Beschäftigung überzugehen. Innerhalb der 3-wöchentlichen Frist nach dem Ausscheiden kommt der Arbeiter zur Kasse und erklärt, auch weiterhin Mitglied der Kasse bleiben zu wollen. Die feinen juristischen Unterschiede zwischen „unständig“ oder „freiwillig“ versichert, sind den wenigsten Arbeitern bekannt. Sache der Kasse dürfte es deshalb sein, nach erfolgter Belehrung den wirklichen Willen des Antragstellers zu erforchen, ob er freiwilliges oder unständiges Mitglied werden will. Irgendwelche Kennzeichnung dieser Art von Freiwilligen in den Registern dürfte sich aber aus folgenden Gründen empfehlen:

wenn die Vorschrift des § 314 RVD. infolge Nichtbezahlung der Beiträge zur Anwendung käme, hat Amtseintrag als „unständig“ zu erfolgen; da ist Streichung infolge Versicherungspflicht unzulässig;

in denjenigen Staaten, wo das Einzugsverfahren hinsichtlich der Invalidentassenbeiträge besteht, und die Kasse mit der Markenklebung von den Unständigen betraut ist, ist dafür Sorge zu tragen, daß der richtigen Markenklasse mit Rücksicht auf § 1246 RVD. Genüge geleistet wird;

schließlich wird bei Uebertritt in eine niedrigere Lohnklasse doch einigermaßen gelinde Einwirkung mit Rücksicht auf die Beitragshöhe als „unständig“ seitens der Kasse erfolgen müssen.

Ich meine eben die Wahl ob unständig nach §§ 441 ff RVD. oder freiwillig nach § 313 RVD. bei Aufhören des ständigen Arbeitsverhältnisses muß seine Grenze darin finden, wenn durch Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Freiwilligen Zwang ausgeübt werden muß.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen hinsichtlich der Invalidenversicherung möchte ich es beinahe verwerfen, daß den „Unständigen“ in Ausfluß des § 443 RVD. in Wahlrecht zugestanden wurde, ob unständig oder freiwillig und zur Wahrung der Klarheit der Verhältnisse möchte ich in der Praxis möglichst empfehlen, die Antragsteller, welche nach Aufhören eines ständigen Verhältnisses wegen fernerer Mitgliedschaft bei der Kasse vorstellig werden, in dem Sinne zu beeinflussen, daß sie stets die Versicherung als unständig wählen, denn als unständig bei einigermaßen angängigen Ortslöhnen kann sie für die Versicherten wohl nicht be-

zeichnet werden. Diese oben geschilderte freiwillige Fortversicherung im Anschluß an ein ständiges Verhältnis darf nicht verwechselt werden mit der freiwilligen Fortversicherung ehemaliger Unständiger, über welche gemäß § 447 RVD. die Satzung näheres zu bestimmen hat. Hier kann es sich nur um solche Personen handeln, die nicht unter die allgemeine Versicherungspflicht fallen und auch die unständige Beschäftigung aus irgend einem Grunde aufgeben. Diese Fälle sind in der Praxis sehr selten und ein Blick in die Stassenatzung vieler Stassen ergibt, daß die Satzung keine nähere Regelung trifft. Fehlt eine diesbezügliche nähere Satzungsbestimmung, so kommt m. E. volle Beitragszahlung seitens des sich freiwillig fortversichernden früheren Unständigen in Betracht d. h. das bisher von der Gemeinde bezahlte Drittel ist mitzubezahlen und dadurch wird die Lage solcher Personen schlechter als bisher, weshalb ich empfehlen möchte, da wo noch keine Satzungsbestimmung vorhanden ist, möglichst Aenderung herbeizuführen. Da es sich hier ausschließlich um verdienstlose Personen handelt, dürfte es sich bei einer Satzungsänderung darum handeln, diesen Personen ohne zu große Einbuße der Kasse die Wahl einer erträglichen Beitragshöhe i. S. des letzten Satzes des Abs. 1 von § 313 RVD. zuzugestehen.

6. Wenn ständige und unständige Beschäftigung zusammentreffen, gibt das ständige Verhältnis stets den Ausschlag, § 309 RVD. bleibt hier außer Betracht. Hier ist aber Voraussetzung, daß die ständige Beschäftigung Versicherungspflicht nach den allgemeinen Bestimmungen bedingt. Soweit es sich um die Frage handelt, ob Versicherungspflicht vorliegt oder ob diese nach dem Bundesratsbeschluß vom 17. 11. 13 auf Grund von § 168 RVD. ausgeschlossen ist, ist der Verdienst aus der ständigen und unständigen Beschäftigung zusammenzurechnen, so daß unter Umständen eine ständige Beschäftigung von geringem Umfange durch das Hinzutreten der unständigen Beschäftigung versicherungspflichtig wird.

7. Zum Schlusse möchte ich noch kurz die den Unständigen zu gewährenden Leistungen streifen.

Beiträge und Leistungen bestimmen sich nach dem Ortslohn und damit verschieden je nach dem Alter. § 452 RVD. sieht Beschränkung dann vor, wenn der Unständige mit seinem Beitrag säumig ist. Beitreibungszwang ist nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden und meistens doch fruchtlos. Wegen der Gefahr der Beschränkung der Ansprüche sorgt der geordnete Arbeiter wohl selbst rechtzeitig, seine Pflichten zu erfüllen und der böswillige hat ja den Schaden selbst. Bei Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitschein, welche zugleich den Kran-

kengehdanspruch für die Regel zum Ausdruck bringen, ist gerade mit Rücksicht auf § 452 RVD. recht vorsichtig zu Werke zu gehen.

Wenn der § 452 RVD. angewandt werden muß, könnte die Frage zweifelhaft sein, ob den Unständigen in solchen Fällen Krankenhauspflege gewährt werden darf und ob event. dann Hausgeld zu zahlen ist, wie auch, wie es sich mit dem Wochengeld verhält? Während ich die erste Frage bejahen, möchte ich die beiden andern verneinen.

Eine nicht unwichtige Frage ist schließlich der Anspruch unfallverlegter Unständiger an die Krankenkasse. Bei Betriebsunfällen haben die Stassen gemäß § 573 RVD. auf alle Fälle zu gewähren, selbst wenn eine Wartezeit im Sinne von § 451 RVD. vorgesehen oder wenn der Unständige mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und § 452 zur Anwendung gelangt, da die Unständigen zu den in § 573 RVD. bezeichneten Personen gehören. Was die Stassen aber auf diese Weise über ihre Pflicht hinaus gewährt haben, hat entweder der Arbeitgeber oder die Berufsgenossenschaft gemäß § 576 RVD. zu erzeigen. Also bei Betriebsunfällen von Unständigen keine beschränkte Leistung.

6. Sonstiges.

Mosbach. Der Gemeindevoranschlag für das Jahr 1915, welcher eine Umlageerhöhung um 2 Pfennig auf 40 Pfennig bringt, wurde vom Bürgerausschuß genehmigt. — Mit 36 gegen 6 Stimmen nahm der Bürgerausschuß einen Antrag auf unentgeltliche Lieferung sämtlicher Schreib- und Zeichenhefte für alle Kinder der Volksschule an.

Staltruhe. Die Forst- und Domänenverwaltung hat erneute Bestimmungen über die Unterstützung der Landwirtschaft während des Krieges erlassen. In den Bestimmungen wird in allererster Linie betont, daß der Waldbesitz jetzt zu weitgehendstem Entgegenkommen gegen die Landwirtschaft verpflichtet. So sollen bei Mangel an Streumitteln unter Hintanhaltung der Rücksichten auf Erhaltung der Waldbodenkraft Waldstreumittel jeglicher Art an die Viehbesitzer abgegeben werden. Die Dürrgrasnutzung und Waldweide sollen weiterhin gestattet sein. Bei dem zunehmenden Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften soll auf die rechtzeitige Vornahme der landwirtschaftlichen Arbeiten bei Anordnung der Waldarbeiten jede tunliche Rücksicht genommen werden; die rechtzeitige Einbringung der Ernte hat in jedem Fall der Besorgung von Waldarbeiten voranzugehen.

Kriegsanleihe betr.

— Nach einer Berechnung über die Beteiligung der badischen Sarkassen an der zweiten Kriegsan-

leibe haben sämtliche badischen Sparkassen, 145 an der Zahl, insgesamt 92 091 409 *M* gezeichnet, gegen 35 170 120 *M* bei der ersten Krieganleihe. Von dieser gewaltigen Summe entfallen 87 468 254 *M* (bei der ersten Anleihe: 34 854 420 *M*) auf die 120 dem Badischen Sparkassenverband angegliederten Sparkassen, während die 23 außerhalb des Verbands stehenden durchweg kleineren Kassen 1 257 100 *M* (315 700 *M*) aufgebracht haben. Bei den badischen Privatsparkassen wurden 3 366 055 *M* für die zweite Anleihe gezeichnet.

Ausdehnung der Kriegswochenhilfe.
(Von Verwalter Müller-Wolfach.)

I.

Durch Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1914 und 28. Januar 1915 wurde bereits für Wöchnerinnen, die nicht auf Grund eigener Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse Anspruch auf Wochenhilfe hatten, Wochenhilfe zugebilligt, wenn der Mann Kriegsteilnehmer ist und vor der Kriegsteilnahme Mitglied einer Krankenkasse war oder noch ist. Durch Beschluss vom 23. April ds. Js. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 53) ging nun der Bundesrat aber noch weiter, denn jetzt haben unter bestimmten, in Folgendem genannten Voraussetzungen Wöchnerinnen auch dann Wochenhilfe in gleichem Umfange anzusprechen, wenn weder die Frau noch der Mann Mitglied einer Krankenkasse ist.

Nämlich: da, wo weder die Wöchnerin, noch deren Mann Mitglied einer Krankenkasse ist, ist Wochenhilfe dann zu leisten:

1. wenn der Mann Kriegsteilnehmer ist und

2. wenn die Frau oder die Familie die bekannte Familienunterstützung wegen Bedürftigkeit erhält.

Trifft letzteres wegen Verneinung der Bedürftigkeitsfrage nicht zu, so ist Voraussetzung, daß entweder das Einkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Kriegsteilnahme beider Ehegatten den Betrag von 2500 Mark nicht überstiegen hat, oder das jetzige Einkommen der Wöchnerin allein höchstens 1500 Mark und für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren höchstens weitere 250 Mark beträgt.

Also Wochenhilfe kommt von jetzt ab auch dann in Frage, wenn weder Mann noch Frau Mitglied einer Krankenkasse ist, sofern der Mann Kriegsteilnehmer ist und die Familie im Genuß der Familienunterstützung sich befindet. Falls letzteres nicht der Fall ist, wenn vor der Kriegsteilnahme beide Ehegatten weniger als 2500 *M* Einkommen hatten, oder wenn jetzt die Frau allein nur noch (vom

Einkommen der Kinder abgesehen) 1500 *M* Einkommen hat.

Die Wochenhilfe der hier in Betracht kommenden Wöchnerinnen ist nicht von der Krankenkasse, sondern von der Gemeindefasse zu bezahlen. Der Antrag ist beim Bezirksrat einzureichen, welcher auch über das Zutreffen der Voraussetzungen, nach Aeußerung seitens der Krankenkasse, entscheidet.

Wöchnerinnen also, die selbst Mitglied einer Krankenkasse sind oder deren Männer vor der Kriegsteilnahme Mitglieder waren, haben vor wie nach den Antrag auf Wochenhilfe bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Da, wo weder Mann noch Frau Mitglied einer Krankenkasse ist bzw. war, haben sich die Wöchnerinnen an den Bezirksrat zu wenden.

II.

Eine vom Gerechtigkeitsstandpunkt aus sehr zu begrüßende weitere Bestimmung unter dem gleichen Tag hat der Bundesrat in Folgendem erlassen:

Das erste Gesetz über die Kriegswochenhilfe ist am 3. Dezember herausgekommen. Frauen, die vor dem 3. Dezember niedergekommen sind, mußten wegen der Wochenhilfe verschieden behandelt werden, denn das Gesetz hatte keine rückwirkende Kraft, so daß z. B. Frauen, die vor dem 8. Oktober entbunden hatten, vollständig leer ausgingen, solche welche in der Zeit vom 8. Oktober bis 3. Dezember 1914 niedergekommen sind, nur einen Teil fragl. Leistungen erhielten. Diese unterschiedliche Behandlungspflicht der Kasse rief m. E. mit Recht Mißstimmung unter den Beteiligten hervor. Auch war es keine Kleinigkeit, die betr. Personen von der Rechtmäßigkeit dieser Handhabung zu überzeugen. Umso mehr begrüße ich es deshalb, daß der Gesetzgeber sich noch einmal dieser Frage mit folgendem Beschluss annahm:

für Entbindungsfälle während des Krieges (also seit 1. August 1914), in denen die Wochenhilfe nur deshalb nicht oder nur teilweise gewährt wird, weil diese Bekanntmachung oder diejenigen vom 3. Dezember 1914 oder 28. Januar 1915 nicht schon seit Kriegsbeginn in Kraft sind, kann der Bezirksrat auf Antrag eine einmalige Unterstützung bis zu evtl. 50 Mark zubilligen.

Die Bedeutung dieser Bestimmung ist kurz gesagt die, daß in Betracht kommende Wöchnerinnen, die im Sinne von § 1 Ziffer 2 und § 2 des Gesetzes minderbemittelt sind, infolge späteren Intraftretens der Bekanntmachungen nicht zu sehr in Nachteil kommen sollen. Zuständig zur Gewährung dieser einmaligen Beihilfe ist also der Bezirksrat. Allen Wöchnerinnen, die früher aus diesem Grunde von

der Krankenkasse abgewiesen werden mußten, steht jetzt der Weg für ein Gesuch um einmalige Unterstützung bis zu evtl. 50 *M* an den Bezirksrat offen.

Aufwendungen, die aufgrund des obigen Gesetzes vom 23. April 1915 von den Lieferungsverbänden gemacht werden, kommen nach § 21 des Gesetzes durch das Reich zum Ersatz. In den Gemeinden ist sorgfältige Prüfung der Frage am Platze, ob in den geeigneten Fällen Antrag auf Gewährung von Wochenhilfe gestellt worden ist.

Die Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges betr.

Die Gemeindebehörden sind von den Bezirksämtern auf die Verordnung des Bundesrats obigen Betreffs vom 23. April 1915 Reichs-Gesetzblatt S. 257 besonders aufmerksam gemacht worden.

Im einzelnen wird auf Grund eines Erlasses Gr. Ministeriums des Innern vom 29. April 1915 Nr. 18364 bemerkt:

Zu §§ 1 und 2. Wochenhilfe wird gewährt, auch wenn die Wöchnerin oder ihr Ehemann einer Krankenkasse nicht angehört. Voraussetzung für die Gewährung ist, daß die Wöchnerin unbemittelt und ihr Ehemann Kriegsteilnehmer ist. Als unbemittelt gelten solche Wöchnerinnen, die Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes vom 28. 2. 1888 / 4. 8. 1914 beziehen, ferner solche Wöchnerinnen, bei denen die Bestimmungen des § 2 Ziff. 1 und 2 (Einkommensverhältnisse des Ehemannes und der Wöchnerin selbst) zutreffen. Der Ausdruck „Bedürftigkeit“ ist im Gesetz verstanden, damit die Beihilfe auch nicht den Schein eines irgendwie armenrechtlichen Charakters erhält.

Zu § 3: Unehelichen Wöchnerinnen ist die Wochenhilfe dann zu gewähren, wenn für das Kind Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes von 1888 und 1914 (wie oben) bezogen wird. Dabei ist das Wochengeld der Mutter auch dann für volle 8 Wochen zu gewähren, wenn etwa das Kind vor Ablauf dieser Zeit sterben sollte. Das Stillgeld fällt dann naturgemäß weg; dies ist aber auch bei den ehelichen Kindern der Fall.

Zu §§ 6—9: Als örtliche Organe zur Durchführung der Wochenhilfe sind die Lieferungsverbände (Gesetz vom 28. 2. 1888 und 4. 8. 1914) bestimmt worden.

Zu §§ 12/13. Soweit die Wochenhilfe nicht nach § 12 von dritter Seite auszubezahlen ist, ist sie in Baden nach § 31 in Anlehnung an die Vorschriften über die Bezahlung der Kriegsfamilienunterstützungen auf Anweisung des Lieferungsverbandes durch die Gemeinden vornehmlich zu bezahlen. Diese Zah-

lung wird zweckmäßig in Verbindung mit der Familienunterstützung erfolgen.

Zu § 15. Das Stillgeld ist nur dann zu gewähren, solange die Mutter den Säugling selbst stillt. In der Regel wird als Nachweis hierfür die Bescheinigung der Hebamme genügen.

Zu §§ 16 bis 19. Diese Bestimmungen legen der Wochenhilfe bis zu einem gewissen Grade rückwirkende Kraft bei. Inbetracht kommen für diese Unterstützung nur Ehefrauen von Kriegsteilnehmern.

Zu § 21. Die Wochenhilfen werden also vom Reich getragen und den Lieferungsverbänden, die sie vorgehossen haben, vierteljährlich ersetzt.

Haben vorgedruckte Vertragsbedingungen eine rechtliche Bedeutung?

Weit verbreitet ist leider die irrtümliche Annahme vertragsschließender Parteien, daß man „Gedrucktes nicht zu lesen brauche“. Dieser Irrtum hat Nichtbeachtenden schon schwere Schädigungen zugefügt. Wertwürdigerweise begegnet man dieser verkehrswidrigen Auffassung auch in kaufmännischen Kreisen nicht selten. Eine reichsgerichtliche Entscheidung in einem gegebenen Falle läßt klar und anschaulich die abgesteckten Grenzen erkennen, die hier wie überall bei derartigen dem Verkehrsrecht angehörigen Erscheinungen des Geschäftslebens einzuhalten sind.

Ein Kaufmann hatte die Firma N. auf ihre Offerten vom 2. Januar und 3. Februar mit Briefen vom 4. Januar und 6. Februar um die Aufnahme eines Inserates in die Presse ersucht und im Brief vom 4. Januar hinzugefügt „unter den üblichen Bedingungen“; im Brief vom 6. Februar, in welchem er die Aufnahme des Inserates in bestimmte Nummern der Zeitung verlangte, ersuchte er noch um Offerte des Einrückungspreises. Nun kommt das entscheidende Moment des Falles.

In den ihm zugegangenen Offerten der Firma N. vom 2. Januar und 3. Februar waren — und zwar am Kopf des Briefbogens — die Bezeichnung der Zeitung, die Firma, die Tage des Erscheinens der Zeitung sowie der Preis für Abonnement und Inserate gedruckt angegeben. Unter diesem Vordruck war rechts der übliche Vordruck für das Datum, links in gleicher Höhe gleichfalls gedruckt der Vermerk „Erfüllungsort auch für die Zahlung N.“ angegeben.

Darauf folgt die handschriftliche Adresse des Kaufmanns und die ebenfalls geschriebene Einladung zum Inserieren.

Der Kaufmann glaubte, die gedruckte Bedingung „Erfüllungsort u. N.“ keinesfalls gegen sich gelten lassen zu müssen und meinte, es brauche ja

auch bei Preislisten und Katalogen ein Käufer grundsätzlich auf außerordentliche Vertragsbedingungen weiter nicht zu achten; wenn der Lieferant ungewöhnliche Bedingungen stelle, so müsse er sie in den Kontext der Offerte aufnehmen. Jedenfalls könne der andere Teil an solche Bedingungen nur dann gebunden sein, wenn er sie wenigstens stillschweigend gutgeheißen habe; von einer solch stillschweigenden Genehmigung könne aber hier keine Rede sein, weil er den vordruckten diesbezüglichen Vermerk übersehen habe.

Diese Einwendungen wurden nicht als stichhaltig angesehen; er ist verurteilt worden; denn der maßgebende Inhalt eines Vertrags wird nicht durch den innerlichen Willen des einen Kontrahenten, sondern durch die gegenseitigen Erklärungen beider Vertragsschließenden bestimmt. Ist eine Erklärung dahin aufzufassen, daß der Erklärende eine ihm gemachte Offerte unter den in derselben angegebenen Bedingungen annehme, so sind diese Bedingungen für die Kontrahenten rechtsverbindlich, selbst wenn sie der Erklärende nicht ausdrücklich genehmigt hat und innerlich vielleicht die Absicht nicht hatte, sie zu genehmigen. Dies war hier der Fall. Ob der Besteller in jedem Falle auch den Inhalt alles dessen gegen sich gelten lassen muß, was an sonstigen Stellen eines Offertschreibens, z. B. am Rande, tief unten oder auf der Rückseite vordruckt, ist, soll dahingestellt bleiben. Vorliegendenfalls war der Auftraggeber als Kaufmann nach den im Handelsverkehr geltenden Grundätzen von Treu und Glauben jedenfalls verpflichtet, den nicht umfangreichen, über seiner Adresse stehenden Vordruck zu lesen, bevor er der Firma den Auftrag zur Aufnahme eines Inserates erteilte; die Firma R. durfte beim Empfang der Auftragschreiben vom 4. Januar und 6. Februar annehmen, daß der Auftraggeber auch von dem Vermerk bezüglich des Erfüllungsortes Kenntnis genommen hat und damit einverstanden war.

Die Vermerke über den Erfüllungsort, welche sich auf Fakturen, Kommissionskopien, Katalogen und Preislisten befinden, haben eine solch weittragende Bedeutung nicht, wenn sie von dem Besteller nicht beachtet werden, weil Fakturen und Kommissionskopien erst nach dem Geschäftsabschluß erteilt zu werden pflegen und deshalb nicht maßgebend dafür sind, was von den Parteien vorher tatsächlich vereinbart worden ist, und weil Kataloge und Preislisten mehr den Zweck haben, über Preis und Qualität Auskunft zu geben, dagegen mangels besonderer Bezugnahme nicht als Offerte für andere Vertragsbedingungen gelten können. Ph.D.

Die Gewährung von Witwengeld.

Der Antrag auf Gewährung des Witwengeldes ist alsbald bei Bekanntwerden des Todes zu-

lässig. Das Witwengeld beträgt für die Witwe eines Gemeinen 400 M., für das Kind 168 M., Witwe eines Unteroffiziers 500 M., für das Kind 168 M., Witwe eines Wachtmeisters 600 M., für das Kind 168 M.

1. Der Antrag ist an das Bürgermeisteramt des Orts zu richten, an welchem die Hinterbliebenen wohnen oder sich aufhalten. Auf Wunsch der Hinterbliebenen hat das Bürgermeisteramt den Antrag selbst aufzunehmen und die als Beleg erforderlichen Urkunden (Ziffer 3) bei den Gerichten, Standesämtern und Militärbehörden zu erheben. Das Bürgermeisteramt prüft die Angaben der Anträge nach, stellt sie, soweit nötig, richtig, bestätigt sodann unter Beifügung des Dienstsigels deren Richtigkeit und übersendet den Antrag nebst den dazu gehörigen Belegen dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk die Hinterbliebenen wohnen oder sich aufhalten.

2. War der Verstorbene im Zivildienst angestellt, so ist der Antrag dem Bezirkskommando durch Vermittlung der dem Verstorbenen zuletzt vorgelegt gewesenen Zivildienstbehörde zu übersenden. Diese hat darauf zu vermerken, oder durch die hierfür zuständige Behörde vermerken zu lassen, ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe aus der Zivildienststelle Sterbegehalt, Gnadengebührnisse, Witwen- und Waisengeld oder entsprechende Bezüge gewährt werden oder zu gewähren sind. Die Anträge der Hinterbliebenen von staatlichen Beamten und Bediensteten sowie von Arbeitern in Staatsbetrieben können statt von den Bürgermeisterämtern auch von der dem Verstorbenen zuletzt vorgelegt gewesenen Zivildienstbehörde behandelt werden.

3. Dem Antrag sind folgende standesamtliche Zeugnisse anzuschließen: a) Die Geburtsurkunde des Kriegsteilnehmers und die seiner Ehefrau. Die Vorlage dieser Geburtsurkunden ist nicht nötig, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind, oder wenn nur Waisengeld verlangt wird, oder wenn die Ehe nachweislich über neun Jahre gedauert hat. b) Die Heiratsurkunde oder, wenn Kinder aus mehreren Ehen zu versorgen sind, die betreffenden Heiratsurkunden. c) Die Sterbeurkunde über das Ableben des Kriegsteilnehmers, sofern der Sterbefall bereits im Sterberegister eingetragen ist, und, wenn die Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, die Sterbeurkunde über das Ableben der Ehefrau. Ist der Tod des Kriegsteilnehmers noch nicht in das Sterberegister eingetragen, so können als Ausweis auch Mitteilungen der Truppenteile usw. über den Tod, Auszüge aus Kriegsranglisten oder Kriegsstammrollen, Todesanzeigen und Nachrufe von Truppenteilen und Behörden im Militärwochenblatt oder in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften dienen. Auch genügt ein Hinweis auf

die Nummer der amtlichen Verlustlisten. Auf Antrag stellt das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums in Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 48, auch besondere Todesbescheinigungen aus. d) Geburtsurkunden für alle versorgungsberechtigten Kinder unter 18 Jahren. e) Eine standesamtliche Bescheinigung über den Fortbestand der Ehe, sofern Wittwengeld verlangt wird. Eine solche Bescheinigung ist entbehrlich, wenn im Sterbeschein des Ehemannes (Ziffer c) die Ehefrau mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen bezeichnet ist.

Wenn die Witwe oder die versorgungsberechtigten Kinder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen (vergl. insbesondere Spalte 10), so ist dem Antrag auch die gerichtliche Bestallung des Vormunds oder Pflegers anzuschließen.

Wenn Hinterbliebene von Offizieren oder See-Reservebeamten des Beurlaubtenstandes außer Bewilligung von Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld auch die ausnahmsweise Bewilligung der allgemeinen Versorgung (Witwen- u. Waisengeld) beanspruchen wollen, so ist dem Antrag außerdem ein vom Bürgermeisteramt bestätigter Nachweis über die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Witwe und der Kinder anzuschließen.

Die Anrechnung der Militärdienstleistungen auf die Beamtenegehälter.

Das Großh. Ministerium der Finanzen gibt über die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes bekannt:

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung, d. d. Karlsruhe, den 3. April 1915, Nr. 288, gnädigst geruht, zum Vollzug der Bestimmung unter I Ziffer 2. Absatz 4 der landesherrlichen Verordnung vom 26. November 1889, die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend (Ges. und Verordn., Bl. Seite 457) folgendes zu bestimmen:

Beamten, die für die Dauer des Krieges mit immobilien oberen Beamtenstellen der Militärverwaltung wirklich beliehen werden und die in dieser Verwendung als Bezahlung das niedrige Friedenseinkommen dieser Stellen und außerdem eine Kriegszulage, diese bestehend a) in drei Zwanzigstel des Höchstgehalts der verliehenen Stelle bei Verwendung am bisherigen Wohnort, b) in dem ermäßigten Tagegeld nach dem für die verlassene Stelle zuständigen Satz bei Verwendung außerhalb des bisherigen Wohnorts, erhalten, ist die Kriegszulage nach I Ziffer 3 letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen auf das Zivildienst-einkommen nicht anzurechnen; dagegen ist das übrige Militäreinkommen mit seinem ganzen Betrage auf das Zivildienst-einkommen — unter Wahrung des Mindesteinkom-

mens von 3600 M beim Zutreffen der Ziffer 3 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen — anzurechnen. Ist das übrige Militäreinkommen höher als das Zivildienst-einkommen, so verbleibt der überschüssende Betrag dem Beamten.

Werden Beamte für die Dauer des Krieges mit Stellen unterer Beamten der Militärverwaltung wirklich beliehen, so findet eine Anrechnung ihres Militäreinkommens auf das Zivildienst-einkommen überhaupt nicht statt.

Bei Beamten, die die Besoldung eines oberen Beamten der Militärverwaltung in mobilen Stellen beziehen, ist nach wie vor nach den Bestimmungen unter I Ziffer 3 Absatz 1 und 2 zu verfahren.

Bei Beamten, die in der Eigenschaft von Mannschaften (Unteroffizieren) als Beamtenstellvertreter mit den für diese zuständigen Bezügen verwendet werden, findet — ebenso wie bei den Offizierstellvertretern — eine Anrechnung der Kriegsbesoldung auf das Zivildienst-einkommen nicht statt, gleichviel ob die Verwendung bei mobilen oder immobilen Formationen erfolgt.

Ob eine immobile Beamtenstelle der Militärverwaltung als wirklich verliehen zu betrachten ist, darüber müssen die Mitteilungen der Militärbehörden an die Zivilbehörden (vergl. I Ziff. 7 der Ausführungsbestimmungen) Auskunft geben.

Die vorstehenden Bestimmungen zu Ziffer 3 Absatz 4 treten am 1. März 1915 in Wirksamkeit."

Mehr Achtung vor der ländlichen Scholle!

Wer jetzt in den Außenbezirken der Stadt Umschau hält, wird die Wahrnehmung machen, daß überall, wo er hinblickt, emsig mit der gärtnerischen Bearbeitung des Bodens und mit der Aussaat und Anpflanzung von Gemüse oder mit dem Einlegen von Kartoffeln begonnen wird. Zumteil handelt es sich dabei um Grundstücke, die schon bisher in irgend einer Weise landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzt worden sind, zum großen Teil aber sind es Grundstücke und Geländeflächen, die bisher nutzlos brachgelegen haben, jetzt aber mit Anspannung aller Kräfte den Zwecken der menschlichen Ernährung dienstbar gemacht werden sollen. Wir sehen hier die erfreulichen Folgen der Aufklärungsarbeit des Ortsausschusses zur Förderung des Gemüsebaues während der Kriegszeit, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, dafür zu sorgen, daß in der jetzigen ersten Zeit kein Fleckchen heimatlicher Erde unausgenützt liegen bleibt, das für den Anbau von menschlichen oder tierischen Nahrungsmitteln irgendwie, wenn auch nur unter erschwerten Umständen, verwendet werden kann.

Angeichts des vaterländischen Ernstes dieser Maßnahmen darf aber allenthalben in der Bevölke-

rung auch etwas mehr Achtung und Scheu vor der ländlichen Scholle erwartet werden, als man ihnen bisher in Friedenszeiten zu begegnen gewohnt war. Das Bewußtsein des Ueberflusses an landwirtschaftlichem Boden in der Heimat hat die städtische Bevölkerung wohl etwas allzu gleichgültig in dieser Richtung gemacht und mancher mag sich hier, wie auf so vielen anderen Gebieten, auf die erst der Krieg die Aufmerksamkeit gelenkt hat, in dem Gefühl, genug getan zu haben, daß es auf ihn nicht ankomme. Auch das muß jetzt anders werden. Wir müssen uns mit aller Macht dazu zwingen, vor jedem kleinsten Stück sichtbar angebauten Bodens, auch wenn es auf gewohntem Wege liegen sollte, Halt zu machen; unter keinen Umständen dürfen wir es unbefugt betreten, auch wenn eine Verbotstafel oder eine Schranke, die uns abhält, nicht angebracht ist. Hunde müssen von ihren Besitzern davon abgehalten werden, in angebaute Grundstücke zu laufen und sie zu verwüsten. Die ländliche Scholle muß uns heilig sein, nicht minder wie die Arbeit, die auf sie verwendet wird und die Erzeugnisse, die sie hervorbringt. Die Eltern sollen den Kindern darin mit gutem Beispiel vorangehen, die Schule muß ihren ganzen Einfluß auf die Jugend hierin geltend machen, ein jeder mache es seinem Nachbar zur ersten Pflicht. Nur wenn die gesamte Bevölkerung von dem Bewußtsein durchdrungen ist, daß es auch hier vaterländische Pflicht ist, die Gewohnheit und Bequemlichkeiten des täglichen Lebens willig hinter die Gesamtinteressen zurückzustellen, werden die erstrebten Maßnahmen von Erfolg gekrönt sein.

Niederschlagen von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer.

Ein allerhöchster Erlaß vom 24. April 1915 besagt: Auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1915 über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer will ich in Gnaden genehmigen, daß die gerichtlich bereits eingeleiteten bis zum heutigen Tage noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchungen gegen Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege niedergeschlagen werden, soweit sie vor dem 27. Januar 1915 und vor der Einberufung zu den Fahnen begangen:

1. Uebertreibungen, 2. Vergehen mit Ausnahme derjenigen wegen Verrats militärischer Geheimnisse, 3. Verbrechen im Sinne der §§ 243, 244, 264 des Reichsstrafgesetzbuches, wobei der Täter zur Zeit der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, zum Gegenstand haben. Soweit in anderen Fällen eine Niederschlagung der Untersuchung angezeigt erscheint, erwarte ich Einzelvorschläge. Ausgeschlossen von den Gnadenerweisen sind Personen des Soldatenstandes, gegen welche wegen begangener Straftaten durch militärgerichtliches Urteil auf Entfer-

nung aus dem Heere oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt ist oder wird, sowie andere Personen, die mit Rücksicht auf die Straftat ihre Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren haben, oder verlieren werden. Der Justizminister und der Kriegsminister haben die zur Ausführung des Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente und Waisenaussteuer.

Die nach der Reichsversicherungsordnung der Invalidenversicherung angehörenden Personen, die im Kriege oder infolge später auftretenden Feldzugseinwirkungen invalide werden, sowie die invaliden Witwen der gefallenen oder später gestorbenen Feldzugsteilnehmer und die ehelichen Kinder der letzteren unter 15 Jahren haben neben den aufgrund der militärischen Fürsorgegesetze gewährten Bezüge gegebenenfalls Anspruch auf Bewilligung einer aus Mitteln der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung zu zahlenden Rente. Der Witwe steht außerdem gegebenenfalls ein Witwengeld und den Waisen, wenn sie das 15. Lebensjahr vollenden, die Waisenaussteuer zu. Dieser Rechtszustand ist nach den bisher gemachten Erfahrungen den in Betracht kommenden Personen nicht hinreichend bekannt. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Baden hat deshalb zum Anschlag bei sämtlichen Bürgermeisterämtern ein Merkblatt herausgegeben, in welchem die einschlägigen Verhältnisse in gemeinverständlicher Weise erörtert werden. Die beteiligten Kreise werden hierauf ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die Bitte um erbeutete Waffen. Dem Kriegsministerium sind seit Kriegsausbruch zahlreiche Gesuche von Städten, Gemeinden, Museen, Vereinen und Privatpersonen um geschenktweise, leihweise oder auch käufliche Ueberlassung von erbeuteten Geschützen, Waffen, Uniformen, Ausrüstungsstücken usw. zu patriotischen und wohltätigen Zwecken, zur Ausschmückung von Denkmälern und Gebäuden, zur Anlage von Sammlungen und dergleichen zugegangen. Die in diesen Gesuchen zum Ausdruck gebrachte vaterländische Begeisterung wird auch von der Heeresverwaltung freudig mitempfunden. Umjomehr wird bedauert, zur Zeit diese Gesuche abschlägig bescheiden zu müssen, weil grundsätzlich erst nach Friedensschluß über die gemachte Kriegsbeute Bestimmung getroffen werden kann. Der sich täglich steigende sonstige Geschäftsbetrieb der zuständigen Stellen des Kriegsministeriums macht es diesen leider unmöglich, in Zukunft eingehende Gesuche im einzelnen in vorstehendem Sinne zu beantworten.

Die Krankenkasse für städtische Beamte im Großherzogtum Baden — Sitz Mannheim — ver-

sendet soeben ihren Jahresbericht für 1914. Wir entnehmen ihm, daß die Kasse sich günstig weiterentwickelt. Das 4. Geschäftsjahr (1914) schließt mit einem Jahresüberschuß von 4818.92 *M.* ab. Der Reservefonds beträgt einschließlich der Zuweisung aus 1914 zusammen 9521.80 *M.* Die Mitgliederbeiträge beliefen sich 1914 auf 13 326 *M.* (1915: 11 534.50 *M.*). An 259 (279) Mitglieder wurden als Ersatz an Aufwendungen 7 731 *M.* 52 *S.* (10 883.56 *M.*) vergütet. Die Mitgliederzahl betrug Ende 1914: 409 (364) und einschließlich der mitversicherten Familienangehörigen 1318 (1181).

Der Zugang an Mitgliedern war 1914 recht erfreulich und er wäre sicher noch größer geworden, wenn der Krieg nicht störend eingegriffen hätte. Angesichts der steten Entwicklung sollten die Beamten der badischen Städteordnungsstädte recht zahlreich der Kasse beitreten.

7. Bad. Landgemeindenverband.

Das neue Volksschullesebuch.

Auf unsere an das Gr. Kultus- und Unterrichtsministerium eingereichte Vorstellung — siehe Zeitschrift Nr. 3 Seite 46/47 — ist uns folgender Bescheid zugegangen, welchen wir hiermit zur Kenntnis der Gemeinden bringen:

Das neue Badische Volksschullesebuch betr.

Wir sind nicht in der Lage, von der Einführung des neuen II. Teils des Volksschullesebuchs abzusehen. Die Bekanntmachung über die Einführung war bereits im Schulverordnungsblatt vom 15. Februar ds. Js. enthalten.

Da im 4. Schuljahr ohnehin ein neues Buch eingeführt werden müßte, auch wenn das alte Lesebuch geblieben wäre, so kommt eine weitere Belastung nur für das 5. Schuljahr, und zwar gemäß unserer Bekanntmachung vom 12. Februar ds. Js. (Schulverordnungsblatt 1915 Nr. 5 S. 41 und 42) nur in solchen Schulen in Betracht, in denen das 4. und 5. Schuljahr zu einer Klasse vereinigt sind. Wenn beide Schuljahre in getrennten Klassen unterrichtet werden, ist es gestattet, im 5. Schuljahr 1915/16 nach Beschluß der Ortschulbehörden noch den zweiten Teil des alten Lesebuchs beizubehalten.

Sollte einzelnen Schülern die Anschaffung des 1,15 *M.* kostenden Buches besonders schwer fallen, so kann wohl für den geringen Betrag die Gemeinde aufkommen, oder die Kosten können da, wo ein Schulfonds besteht, auf diesen übernommen werden.

Karlsruhe, den 15. April 1915.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Führung von Kriegstagebüchern.

Hierüber enthält die Nr. 71 des Korrespondenzblattes der mittleren Städte Badens folgende Aus-

führungen, deren Beachtung wir unseren Gemeinden ohne Ausnahme dringend empfehlen möchten:

Das Groß. Ministerium des Innern hat die nachstehende Anregung des kommandierenden Generals des 18. Armeekorps, Frhr. v. Gall, zur Kenntnisnahme und weiteren Verwertung mitgeteilt. Wenn auch anzunehmen ist, daß die Verbandsstädte Aufzeichnungen über die mit dem Kriege zusammenhängenden Vorkommnisse bereits führen, dürfte das Schriftstück doch von Interesse sein, da es auf einzelne Fragen hinweist, die vielleicht doch da und dort bis jetzt nicht als besonders beachtenswert betrachtet wurden. Dasselbe lautet:

„Wiederholt ist mir gegenüber von maßgebender Seite darauf hingewiesen worden, daß es für alle Zukunft von großer Bedeutung sei, wenn ebenso wie bei allen Militärbehörden Kriegstagebücher geführt werden, auch die Gemeindebehörden sich die fortlaufende Aufzeichnung der Äußerungen und Wirkungen des Krieges angelegen sein ließen.

Für jede Gemeinde, und sei es die kleinste, wird es dereinst von großem Werte sein, zu wissen, welche Wirkungen für sie der Krieg nach den verschiedensten Richtungen hin geäußert hat. Dabei denke ich in erster Linie an Wirkungen persönlicher Art:

„Wie viele Krieger sind mit ins Feld gezogen, welchen Waffengattungen gehörten sie an, wieviele sind gefallen oder verwundet, wieviele sind ausgezeichnet worden?“

Aber ebenso wichtig, wenn nicht noch wichtiger, erscheinen mir sorgfältige Aufzeichnungen über die Äußerungen des Krieges in wirtschaftlicher Hinsicht:

„Welche Folgen brachte die Pferdeaushebung mit sich, wie wurde dem verursachten Mangel an Zugtieren abgeholfen?“

„Hatte die Gemeinde Einquartierung und wie lange? Wie wurde die Einquartierungslast getragen? Welche wirtschaftlichen Einwirkungen hatte die Einquartierung im Gefolge? War insbesondere eine Verteuerung der Lebensmittel die Folge?“

Des weiteren hielt ich es für sehr beachtenswert, wenn für die weitere Kriegsdauer Ermittlungen angestellt und sachgemäße Aufzeichnungen darüber gemacht würden, welche wirtschaftlichen Folgen die längere Dauer des Krieges mit sich brachte.

„Machte sich eine Teuerung der Lebensmittel bemerkbar? Welche Lebensmittel kamen hierbei besonders in Betracht? Wie versuchte man — auch durch Maßnahmen lokaler Natur — einer Teuerung vorzubeugen?“

Ganz besonders wertvoll müßten Erhebungen und Aufzeichnungen in volkswirtschaftlicher Hinsicht über die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe und die Bestellung der landwirtschaftlichen Grundstücke sein.

„Konnte im vergangenen Herbst die Bestellung ordnungsgemäß erfolgen? Ist die Frühjahrseinstellung gesichert und dank welcher besonderen Maßnahme? Inwieweit bedingt in den einzelnen Gemeinden die wirtschaftliche Lage eine Aenderung des Anbaues, sowohl was Art und Weise der technischen Bestellung, wie auch was die Auswahl der Pflanzung anlangt? Wurden zur Durchführung der Bestellung Kriegsgefangene verwendet und mit welchem Erfolg?“

Ebenso wie die Landwirtschaft die Wirkungen des Krieges auf die einzelnen Betriebe festzuhalten hätte, so sollte auch die Industrie ihre wertvollen Erfahrungen sammeln und der Gemeindebehörde zur geeigneten Verwertung zugänglich machen.

Gerade hier wäre angesichts der ungewöhnlichen Anpassungsfähigkeit, welche die deutsche Industrie nach eingetretener Mobilmachung bewiesen hat für alle Zeiten von der größten Wichtigkeit, etwa über die folgenden Fragen Aufschluß zu erhalten:

„In welchem Umfange hat sich die Industrie durch Aenderung ihrer Produktionsweise dem Heeresbedarf angepaßt? Hat der Krieg in den einzelnen Branchen und Betrieben Arbeitslosigkeit oder Mangel an Arbeitskräften herbeigeführt? Inwieweit konnten bei Arbeitermangel Kriegsgefangene beschäftigt oder männliche Arbeitskräfte durch weibliche ersetzt werden?“

Da durch Vermittlung der Handwerkskammern auch das Handwerk stark mit Heereslieferungen beschäftigt ist, dürften sich auch hier ähnliche Feststellungen empfehlen.

In dem Vorstehenden soll nur in großen Zügen eine Anregung gegeben werden, und es muß den maßgebenden Verwaltungsbehörden überlassen bleiben, darüber zu befinden, ob und in welcher Weise sie hiervon Gebrauch machen.

In jedem Falle dürfte die Anlage einer derartigen Kriegschronik — auch in kleinsten Gemeinden — von ebenso großem volkswirtschaftlichem wie geschichtlichem Wert sein und für kommende Mobilmachungen ein äußerst wichtiges Material ergeben. Gerade auch von diesem Gesichtspunkte aus, der ein Vorgehen in der fraglichen Richtung auch im militärischen Interesse im Hinblick auf kommende Mobilmachungen außerordentlich wichtig erscheinen läßt, habe ich es für meine Pflicht gehalten, auf den großen Wert solcher Aufzeichnungen hiermit hinzuweisen.“

Wochenhilfe während des Krieges.

Unter Bezugnahme auf unsere Mitteilung in obigem Betreff in Nr. 2 S. 30/31 der Zeitschrift machen wir auf die Bekanntmachung des Reichskanz-

lers vom 23. April d. J. in Nr. 53 des Reichsgesetzblattes betr. Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges aufmerksam, wonach die Wochenbeihilfe aus Reichsmitteln eine wesentliche Ausdehnung auf weitere Volkskreise erfahren hat.

Bezirksversammlungen.

Ueber Abhaltung von Bezirksversammlungen liegen uns einige Berichte vor, nach welchen außer den in unserem Rundschreiben an die Herren Bezirksvorstände genannten Angelegenheiten hauptsächlich die Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung während des Krieges den Gegenstand der Verhandlungen bildeten.

Der Bezirksverein Acheru hat außerdem beschlossen, beim Kreis Schulamt zu beantragen, daß der Fortbildungs- und Turnunterricht während des Sommers ausgesetzt werde, damit die Kinder bei den landwirtschaftlichen Arbeiten mithelfen können. Wir hielten eine derartige Maßregel für sehr angezeigt und auch im Interesse der Lehrerschaft gelegen, da viele Lehrer selbst Land- und Gartenwirtschaft in mehr oder minder großem Umfang treiben und durch den Lehrermangel ohnehin vielfach über ihre Kräfte angestrengt sind.

Verbandsentwicklung.

Dem Verband sind beigetreten die Gemeinden: Langenau, Amt Schopfheim, Hausgerent, Amt Kehl, Büchig, Amt Karlsruhe und Ostersheim, Amt Schwenningen sowie Bürgermeister Denner von Freistett, Amt Kehl.

Feuerversicherung.

Stand nach der letzten Veröffentlichung in Nr. 4

3 781 550 M

Zugang bis 30. April:

Wenzingen	47 300 „
Ilvesheim	21 500 „
Büchig, Amt Karlsruhe	13 800 „
Kordrach	3 100 „
Langenau	8 000 „
Hochstetten	4 700 „
Oberachern	25 400 „

Sa. 3 865 350 M

Nach dem Siege!

Wie war es doch nach dem Kriege 1870 und 1871?

Hören wir was darüber der Altmeister der deutschen Volkswirtschaft Adolf Wagner berichtet. Er erzählte davon auf der 11. Hauptversammlung des

Bundes deutscher Bodenreformer, dessen Ehrenmitglied er ist, im Dezember 1900 im Rathhousaal zu Berlin in einem Vortrag: „Wohnungsnot und städtische Bodenfrage“.

Er berichtete, wie er während des deutsch-französischen Krieges 1870 seine Berufung nach Berlin erhalten hatte. Die Stadt machte in jenen Tagen fast noch den Eindruck einer großen friedlichen Landstadt. Als aber unsere Heere nach dem glücklichen Ausgang ihrer furchtbaren Kämpfe in Frankreich nach ihrer Vaterstadt Berlin zurückkamen — was mußten sie da erleben? Gerade in den Jahren 1871 bis 1873 schmolzen die Preise der Baustellen, der besten Grundstücke und auch damit die der Mietpreise außerordentlich empor!

War dies Emporschnellen auf irgend welche Leistungen der zufälligen Grundstückseigentümer zurückzuführen? Nein, die weltgeschichtlichen Ereignisse, die Opfer des ganzen deutschen Volkes in diesem Kriege waren die Hauptursachen, welche die Grundstückseigentümer mit einem Schlage reich machten!

„Ich sollte meinen, die einfache Tatsache, daß einem zurückkehrenden Krieger die Miete gesteigert, oder weil er mit einer großen Familie gesegnet, die Wohnung gekündigt wird, hat zehnmal mehr aufhebend gewirkt, als irgend etwas, was die Sozialdemokratie theoretisch oder praktisch vertreten hat.“

Das ist das Urteil eines Mannes, der mit Bewußtsein mitten drin gestanden hat in dem öffentlichen Leben jener großen Zeit, eines Mannes, der als volkswirtschaftlicher Fachmann und glühender Vaterlandsfreund sehen mußte, daß die wunderbare nationale Erhebung, die so ergreifende Einmütigkeit aller Parteien und Berufe, unter deren Blut 1870-71 die deutsche Einheit geschmiedet wurde, nach vollbrachtem herrlichem Siege ausklang in „Gründjahre“, „Börsenkrach“ und eine nationale und soziale Verbitterung, deren Schärfe wir uns heute kaum mehr vorstellen können, und die durch Namen wie Johann Most, Hödel, Robiling gekennzeichnet wird.

Solche Erfahrungen darf ein Volk nur einmal machen. Es ist keines, selbst das unsere nicht, so reich an Begeisterungsfähigkeit und Opferinn, daß eine solche Enttäuschung, ein solcher Rückschlag ein zweites Mal ohne schwersten Schaden zu tragen möglich wäre.

Und deshalb haben alle, die es ehrlich meinen mit unserem Volke und seiner Zukunft, nicht nur das Recht, nein, die ernste vaterländische Pflicht, mit

allem Fleiß daran zu arbeiten, daß nach unserem Siege sich nicht aufs neue trantastische Verhältnisse herausbilden können.

Der vaterländische Boden, der jetzt von unserem gesamten Volke verteidigt wird, das Vaterland im engeren Sinne des Wortes, dem heute jede Anstrengung eines jeden Gliedes unseres Volkes gilt, das darf nie mehr erniedrigt werden zu einem Gegenstand des Schachers und des Wuchers.

Es muß für diesen Boden, die Grundlage aller nationalen Existenz, ein Recht gefunden werden, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte fördert und jeden Mißbrauch mit ihm ausschließt. An diesem Ziele sollen alle mitarbeiten ohne Unterschied des Berufes und des Parteibekenntnisses.

Ein besonderes Wort gilt den gebildeten Schichten, die durch ihre Bildung zum Führer berufen sind, und unsern Beamten. Sie bilden das Knochengelüst des Staates, und wenn nach dem größten deutschen Staatsrechtslehrer, Friedrich Kugel, der Staat ein „bodenständiger Organismus“ ist, und seine Aufgabe „die fortschreitende Organisierung des Bodens durch immer engere Verbindung mit dem Volke“: dann sind die Beamten, die ihren Treueid nicht dem Buchstaben, sondern dem Geiste nach verstanden haben, in erster Reihe zum Dienst der Bodenreformer berufen, d. h. zur Schaffung eines Bodenrechts, das in Zukunft von unserem Vaterlande ausschließt das Mietskafarnemelnd mit seinen furchtbaren gesundheitlichen und sittlichen Folgen auf der einen Seite und die entvölkernde Landflucht von unserem Ackerboden und die dadurch bewirkte Anziehung volksfremder Arbeitermassen auf der andern Seite.

Aber neben diesem allgemeinen Interesse stehen auch die besonderen Pflichten gegen den eigenen Stand und die eigene Familie. Der Beamte ist der „Festbesoldete“, der am schwersten von allen Berufen den Schwankungen des Marktes sich anzupassen vermag.

Es liegt eine öffentliche Gefahr darin, daß unsere Beamtenschaft, deren Aufgabe und Verantwortung im Staats- und Wirtschaftsleben immer größer wird, auf der sozialen Stufenleiter immer weiter heruntersinkt. Der Wirkliche Geh. Rat Erzellenz Dr. jur. Daneel hat in einer sorgfältigen und von keiner Seite widerlegten Aufstellung („Jahrbuch der Bodenreform 1911“, S. 104 ff.) dieses Heruntersinken einmal für die preußischen Beamtenstufen zahlenmäßig untersucht. Das Ergebnis ist erschreckend:

Die Beamten der Böhming- gelddruck- klasse	welche 1854 ein Durchschnitts- einkommen hatten von	hatten 1908 ein Einkommen erreicht von	während sie schon 1906 hätten be- leben müssen
	M	M	M
II	6 645	11 100	23 500—24 500
III	3 311	6 124	8 500—9 500
IV	1 840	3 597	6 000—6 500
V	905	1 975	2 400—2 700

am sich 1906 in der ihrer sozialen Schicht von 1854 entsprechenden Schicht zu befinden.

Diese Entwicklung hält an und würde im schnellsten Maße sich fortsetzen, wenn nach einem siegreichen Kriege der Aufschwung von Handel und Gewerbe, den wir alle erhoffen, noch den vaterländischen Boden unter dem alten verderblichen Warenrecht fände.

So klingt auch die vorsichtige Daneelsche Arbeit aus in der Feststellung, daß ohne eine durchgreifende Bodenreform ein Erhalten unserer Beamenschaft wenigstens auf der sozialen Stufe, auf der sich die einzelnen Schichten heute befinden, eine Unmöglichkeit ist.

Jede Gehaltserhöhung — und wie zögernd und wie unzureichend diese in der Regel zu erzielen ist, bedarf an dieser Stelle ja wahrlich keiner Ausführung — wird eben wesentlich aufgehoben durch die Verteuerung des Bodens, damit der Mieten für Wohnungen, Werkstätten und Läden, der gesamten Urproduktion (Getreide, Kohle) und der damit bewirkten Erschwerung aller Lebenshaltung.

Hat der Beamte einmal sich diese einfachen großen volkswirtschaftlichen Zusammenhänge klar gemacht, dann weiß er, daß in dieser großen Zeit zielklare unermüdlige Bodenreformarbeit Aufgabe jedes Beamten ist, der sich nicht in Mietlingsart mit der Abarbeitung des Tagespensums begnügt, sondern auch sich persönlich verpflichtet fühlt für die Zukunft unseres Volkes, für die soziale Stellung seines Standes, für das Wohl seiner Familie!

Württemberg. Gemdeztg.

8. Rechnerverband.

Der Vorsitzende des Rechnerverbandes hat an die Herren Bezirksvorstände des Landes nachstehendes Schreiben gerichtet:

Verschiedene Bezirksvereine haben trotz wiederholter Aufforderung bisher die aus ihrem Bezirk zum Heeresdienst eingerückten Kollegen dem Landesvorstand nicht mitgeteilt. Auch die im Laufe

der letzten Wochen eingezogenen Kollegen sollen Liebesgaben erhalten.

Es ist deshalb alsbald ein Verzeichnis und genaue Adresse all derjenigen Kollegen einzufenden, die bisher noch nicht als eingerückt dem Vorstande mitgeteilt worden sind.

Auszeichnungen an im Felde stehende Kollegen wollen dem Vorstand jeweils sofort mitgeteilt werden.

Um sich auch hinter der Front bei Gelegenheit einer neuen Kriegsanleihe weiter patriotisch betätigen zu können, empfiehlt es sich, die etwa gestellten Barkautionen auf die Zeichnung zu verwenden und die Kaution durch Kautionsversicherung bei der Stuttgart-Berliner Mit- und Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stuttgart zu stellen. (1000 M Versicherungssumme kosten jährlich 5 M Prämie.) Ein materieller Nachteil entsteht dadurch für die Kollegen nicht, wie sich aus folgendem Beispiel ergibt:

Bisher 4 % jährl. Zins aus beipielsweise 4000 M Kaution	M 160.—
künftig 5 % jährl. Zins aus der Kriegs-anleihe	M 200.—
	<hr/>
Gewinn jährlich	M 40.—
hievon ab Kautionsversicherungsprämie jährlich	M 20.—
	<hr/>
Rest-Gewinn jährlich	M 20.—

Für die bedeutenden Mehrarbeiten während der Kriegszeit (Kriegsunterstützungsauszahlungen usw.) ist die Anforderung einer besonderen Vergütung wohl angebracht. Es wurden verschiedentlich für diese Arbeiten an die Rechner pro Item und Monat 15 Pfg. gewährt.

Nach weiteren Mitteilungen sind an Ratsschreiber und Rechner für Mehrarbeit für Kriegszwecke einmalige Beträge ausbezahlt worden.

Entsprechende Eingaben sind an den Gemeinderat zu richten.

Ueber die nächsten Frühjahrsversammlungen wolle dem Vorstand alsbald ein Bericht übersandt werden. Eine Landesversammlung kann in Anbetracht der Kriegszeit dieses Jahr nicht stattfinden. Dagegen empfiehlt sich die Abhaltung von Kreis-konferenzen.



Badischer Amtsrevisorenverein

Bei den Kämpfen in Nordfrankreich starb am
25. April den Heldentod unser Kollege

Unteroffizier Wilhelm Koch
Revisor bei Gr. Bezirksamt Adelsheim

Wir werden die dem braven Helden und tüch-
tigen Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Vorstand.

Auszeichnungen und Beförderungen

Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse wurde
ausgezeichnet: Robert Herbst, Stadtrechner in
Heidelberg.

Zum Leutnant wurde befördert:

Friedrich Schweidert, Revisor bei Gr. Be-
zirksamt Lafr.

Unsere herzlichsten Glückwünsche!

Stellenbewerbung.

Infolge Einberufung zum Heere ist die Stelle
eines

Ratschreibergehilfen

zu besetzen.

Bewerber, welche selbständig arbeiten können,
wollen sich unter Vorlage von Zeugnissen und mit
Gehaltsansprüchen sofort melden.

Wiesloch, den 17. Mai 1915.

Bürgermeisteramt.

Unterstützung von Familien in den Kriegsdienst eingetretener Mannschaften.

Wir empfehlen:

- Gesuch um Bewilligung von Familienunterstützung
(Muster 1. 365 a)
- Anweisungsliste für die bewilligten Unterstützungen
(Muster 2. 365 b)
- Unterstützungsansweis (Muster 3 365 c)
- Zahlungsliste für die Unterstützungen (Muster 4 365 d)
- Bescheinigung über den Empfang der Unterstützung
(Muster 5 365 e)
- Ersuchen an Bezirksamt um Erfahrlistung (Muster 6
365 f)
- Verzeichnis der von der Gemeinde vorschüsslich ge-
leisteten Zahlungen (Muster 7. 365 g)
- Verzeichnis der auf die Amtskasse angewiesenen
Unterstützungen (Muster 8. 365 h)
- Umlegung der über die Mindestbeträge hinaus-
gehenden Unterstützungsbeträge (Muster 9 365 i)

Ferner empfehlen:

Rechnungsmpressen

mit Vordruck und zwar von § 1 bis § 45 Ein-
nahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckmpressen erspart nicht
nur viel Zeit sondern er vereinfacht und erleichtert auch die
Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind
darium mit Recht bestens empfohlen.

Spachholz u. Ehrath, Bonndorf (Baden).

Bülow - Pianinos

mit Flügelton- In allen Stil- und Holzarten. Neue
Pianos von Mk. 425.— an. Gebrauchte Pianos zu Mk.
300.—, 350.—, 400.— mit voller Garantie.

Hoher Extra-Rabatt

Franko-Probefendung. — Viele Tausend Referenzen.
Pracht-Katalog frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

Vertragsfirma seit 1906.

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckar-
straße 19;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schoppsheim; —
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberrevisor Bundschuh in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.